



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 10. Juni 1967

Teil II Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 67	Direktive des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen bei der Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Berufsausbildung .....	321

**Direktive  
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung  
zur Vorbereitung und Einführung  
der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur  
Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit  
bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit  
in einigen Wochen mit Feiertagen bei der  
Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit  
in der Berufsausbildung.**

**Vom 31. Mai 1967**

In den Einrichtungen der Berufsausbildung wird auf der Grundlage der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBI. II S. 237) und der Direktive vom 3. Mai 1967 zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 241) die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche eingeführt.

Bei der Durchführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche in der Berufsausbildung und der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit für einen beträchtlichen Teil der Lehrlinge ist das in den Ausbildungsunterlagen festgelegte Bildungsniveau zu sichern, die Effektivität der Berufsausbildung weiter zu erhöhen und die Ausbildungszeit rationell zu nutzen. Dabei ist der theoretische Unterricht an den Berufsschulen wie bisher grundsätzlich an 6 Werktagen jeder Unterrichtswoche durchzuführen, also auch an den Sonnabenden.

Die Realisierung des in den Lehrplänen festgelegten Inhalts für den theoretischen Unterricht und die berufspraktische Ausbildung stellt an die Leitungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und der Bildungseinrichtungen, an die Lehrer, Lehrkräfte der berufspraktischen Ausbildung, Lehrfacharbeiter und Erzieher in den Lehrlingswohnheimen sowie an alle Lehrlinge und Schüler neue höhere Anforderungen.

Durch die aktive Einbeziehung der Lehrlinge und Schüler in die Erziehung zur bewußten Lern- und Arbeitsdisziplin, durch die Weiterentwicklung des Berufswettbewerbs als Bestandteil des sozialistischen Massenwettbewerbs, die enge Verbindung der Ausbildung mit der Produktion und die volle Auslastung aller Ausbildungskapazitäten sind in der Berufsausbildung der

Lehrlinge die Voraussetzungen für die erfolgreiche Verwirklichung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche in der Berufsausbildung zu schaffen.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Amt für Jugendfragen beim Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik wird für die Einrichtungen der Berufsausbildung folgendes festgelegt:

I.

**Grundsätze zur Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche bei gleichzeitiger Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit und Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen in der Berufsausbildung**

Für die Lehrlinge und für alle in Einrichtungen der Berufsausbildung Beschäftigten wird die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche ab 28. August 1967 eingeführt. Ausgenommen davon sind die Lehrlinge in den Klassen Berufsausbildung mit Abitur bei 2jähriger Ausbildung (Versuchsklassen), die Oberschüler mit Lehrvertrag und die Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht.

Für die Berufsschullehrer und hauptamtlichen Lehrkräfte an Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung bleiben die bisherigen wöchentlichen Pflichtstunden und die Arbeitszeitregelungen bestehen.

Für Schüler der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und der erweiterten Oberschulen mit Lehrvertrag gilt die sechstägige Unterrichts- und Ausbildungswoche weiterhin, ausgenommen davon sind die Praktika, die während der Berufsschulferien stattfinden.

Die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche wird wie folgt eingeführt:

1. Für die Lehrlinge unter 16 Jahren ist die wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden gleichmäßig auf die 5 Werktage einer Woche zu verteilen.
2. Für die Lehrlinge über 16 Jahre und für alle anderen Beschäftigten in den Einrichtungen der Berufsausbildung mit Ausnahme der Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht ist die wöchentliche Arbeitszeit von 43<sup>1/2</sup> Stunden gleichmäßig auf die 5 Werktage einer Woche zu verteilen.
3. Für Lehrlinge, die während der speziellen Berufsausbildung im Dreischicht- oder im durchgehenden Schichtsystem berufspraktisch ausgebildet werden, beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 42 Stunden. Diesen Lehrlingen ist im Prinzip die gleiche zusammenhängende arbeitsfreie Zeit wie den anderen Lehrlingen zu gewähren.